

**Infektionsschutz- und Hygieneregungen der DHBW Heilbronn  
für den Dienstbetrieb,  
für den Studienbetrieb in Präsenz  
sowie den sonstigen Aufenthalt in Gebäuden der DHBW Heilbronn**

Die nachfolgenden Infektionsschutz- und Hygieneregungen der DHBW Heilbronn beruhen auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 15.09.2021 in der ab 28.10.2021 geltenden Fassung,
- der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-VO Studienbetrieb) vom 20.09.2021 in der ab 13.11.2021 gültigen Fassung,
- der Corona-Arbeitsschutzverordnung in der Fassung vom 25.06.2021 (Corona-ArbSchVO) in der Fassung vom 06.09.2021
- sowie der „Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO“ in der Fassung vom 20.10.2021 (Hinweise des Präsidiums)

## Teil 1

### Grundsätzliche Regelungen

#### 1. Gebote – Abstand und Mund-Nase-Bedeckung:

	<u>Abstand</u> <b>1.50 m</b>	<u>Gebot</u> <b>medizinische Maske oder</b> <b>Atemschutz*</b>
auf dem <b>Hochschulgelände</b> und <b>sämtlichen</b> für den Studienbetrieb bestimmten <b>Flächen und Räumen</b>	kein Gebot, aber Empfehlung der Einhaltung soweit möglich!	<b>ja,</b> auch auf dem Sitzplatz

\*Die medizinische Maske<sup>1</sup> ist selbst mitzubringen. Für Mitarbeiter, Dozenten und externe Aufsichtskräfte kann bei Bedarf eine Maske bis Schutzklasse FFP2 (filtrierende Halbmasken) zur Verfügung gestellt werden.

<sup>1</sup> Informationen des Bundesministeriums für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Beschaffenheit von Mund-Nase-Bedeckungen: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>  
Informationen des Sozialministerium zum richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung:  
<https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

Das Gebot des Tragens einer medizinischen Maske gilt gem. § 4 Abs. 2 CoronaVO-Studienbetrieb insbesondere nicht

- bei sicherer Einhaltung von 1,50 m Mindestabstand:
  - bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs
  - für Vortragende mit Abstand zu den Zuhörern
  - im Freien
  
- ungeachtet der Einhaltung eines Mindestabstandes:
  - bei der Nahrungsaufnahme
  - bei der Identifikation
  - bei vorhandenem mindestens gleichwertigem anderweitigen Schutz gegen Übertragung von Infektionen

Aufgrund des aktuellen dynamischen Infektionsgeschehens ist an der DHBW Heilbronn auch bei Klausur-Prüfungen in Präsenz eine medizinische Maske zu tragen!

**2. Zutritts- und Teilnahmeverbot** zu Gebäuden und Veranstaltungen der DHBW Heilbronn besteht für Personen,

- die typische Symptome einer COVID-19-Infektion aufweisen (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) § 2 Abs. 3 CoronaVO-Studienbetrieb,
- die zum Nachweis einer vollständigen Impfung, einer Genesung von einer COVID-19-Infektion oder von einer negativen Testung i. S. v. § 4, § 5 CoronaVO verpflichtet sind, einen solchen Nachweis jedoch nicht vorlegen,
- die ihre zur Nachverfolgung von Infektionen notwendigen personenbezogenen Daten nicht angeben, § 6 Abs. 2 CoronaVO,
- die an der Hochschule eine Schnelltestung auf COVID-19 durchgeführt und dabei ein positives Ergebnis angezeigt bekommen haben. Die Betroffenen haben die Hochschulgebäude unverzüglich zu verlassen.

### **3. Empfehlungen:**

- soweit wie möglich durch regelmäßige Schnelltests auf COVID-19 vor der Teilnahme an Hochschulveranstaltungen in Präsenz sowie im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb in Präsenz einen Beitrag zur Minimierung der Infektionsgefahr zu leisten,
- die Hände nach Betreten und vor dem Verlassen der Gebäude der DHBW Heilbronn zu reinigen und/oder zu desinfizieren!<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Händewaschen:  
<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>

#### **4. Studienbetrieb und Nutzung der Hochschulgebäude:**

- Der Präsenz-Studienbetrieb ist nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes, der CoronaVO und der CoronaVO Studienbetrieb zulässig:
- Die Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet.
  - Weitere Personengruppen können von der Hochschulleitung zugelassen werden; aktuell sind keine weiteren Personengruppen zugelassen.
- Die Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden
  - Die Nutzung für weitere Zwecke kann von der Hochschulleitung zugelassen werden; aktuell sind keine weiteren Zwecke zugelassen.
- Allgemeiner Hochschulsport ist nach Maßgabe der für Sportstätten geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie der CoronaVO Sport zulässig; aktuell findet Allgemeiner Hochschulsport an der DHBW Heilbronn nur eingeschränkt statt.

#### **5. Zwingende Voraussetzungen für den Hochschulbetrieb und die Durchführung von Veranstaltungen in Präsenz:**

- Erstellung eines Hygienekonzeptes gem. § 3 Abs. 2 CoronaVO Studienbetrieb
- Durchführung einer Datenverarbeitung in Bereichen mit Studienbetrieb gem. § 5 CoronaVO Studienbetrieb i. V. m. § 8 CoronaVO
- Geltung eines Zutritts- und Teilnahmeverbots in bestimmten Fällen (s. Teil 1 Nr. 2)
- Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 2 Corona-Arbeitsschutz-Verordnung

## **Teil 2**

### **Umsetzung der 3-G-Regel für Beschäftigte sowie Einhaltung der Hygieneanforderungen und Umsetzung des Hygienekonzeptes gem. § 3 Abs. 2 CoronaVO Studienbetrieb**

#### **1. Umsetzung der 3-G-Regel für Beschäftigte**

- (1) Beschäftigte sind gem. § 2 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz (u. a.) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Beamte und Beamtinnen sowie zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte.
- (2) Am Arbeitsplatz gilt: Arbeitgeber\*innen und Beschäftigte dürfen ihren Arbeitsplatz bzw. arbeitsrelevante Innenbereiche, in denen physische Kontakte nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel).

Die Beschäftigten übermitteln jeweils täglich vor Arbeitsantritt ihren 3G-Nachweis digital an die E-Mail-Adresse: [nachweis@heilbronn.dhbw.de](mailto:nachweis@heilbronn.dhbw.de) (z. B. Screenshot aus der CovPass App, ein Foto vom Impfpass, der eingescannte Papier-Impfnachweis) Erst anschließend dürfen die Gebäude betreten und der Dienst vor Ort aufgenommen werden.

Auf freiwilliger Basis können Beschäftigte in eine Negativliste (geimpft, genesen) aufgenommen werden, die sie davon befreit, vor jedem weiteren Arbeitstag in Präsenz den Nachweis erneut erbringen zu müssen. Die übermittelten Nachweise und verarbeiteten Daten werden nach der gesetzlich festgelegten Frist von 6 Monaten vernichtet.

- (3) Der entsprechende 3G-Nachweis muss stets mitgeführt und zur Kontrolle verfügbar gehalten werden. Es werden unangekündigte Stichproben durchgeführt.
- (4) Ein zu Hause durchgeführter Selbsttest ist nicht ausreichend.

## **2. Einhaltung von ausreichendem Abstand zum Schutz vor Infektionen**

- (1) Zur Wahrung eines ausreichenden Abstands wurden bzw. werden folgende Maßnahmen ergriffen:
  - a. Begrenzung der gleichzeitig in den Gebäuden der DHBW Heilbronn anwesenden Personen durch
    - Anordnung der Büroarbeit vorzugsweise im Home Office
    - Belegungsdichte von Räumen wird durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten verringert (rollierende Einsatzzeiten, immer dieselben Personen in einer Gruppe)
  - b. Zutritt zu DHBW-Gebäuden wird dadurch gesteuert, dass dieser für Beschäftigte nur unter Einsatz der Campuscard sowie für Studierende, Lehrbeauftragte und Klausuraufsichtskräfte nur nach Vorlage eines 3-G-Nachweises möglich ist
  - c. Warteschlangen werden dadurch vermieden bzw. entgegengewirkt, dass Abstandsmarkierungen an relevanten Stellen (z. B. Raucherplätze, Aufzug, Zeiterfassung) angebracht werden und falls erforderlich Laufrichtungen für Verkehrswege vorgesehen werden
  - d. Festlegung bzw. Reduzierung der max. zulässigen Personenzahl in Büroräumen anhand der Raumgröße
  - e. Umgestaltung von Räumen bzw. Arbeitsplätzen:
    - bei Arbeitsplätzen mit erhöhter Personenfrequenz: Anbringung von transparenten Abtrennungen soweit erforderlich

- ausreichende Schutzabstände werden erforderlichenfalls gewahrt durch Anbringung bzw. Aufstellung von Trennwänden
  - wo Mindest- bzw. Schutzabstand nicht gewahrt werden kann, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
- f. Besondere Nutzungsregelungen gelten für
- i. Besprechungsräume
    - Besprechungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und vorrangig onlinebasiert durchzuführen.
    - Bei erforderlichen Besprechungen ist die Personenzahl auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten.
  - ii. Teeküchen bzw. Speiseaufnahme
    - Die max. Personenzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Teeküchen aufhalten dürfen, wird festgelegt.
    - Mitgebrachte Speisen sollen, wenn möglich, am Arbeitsplatz verzehrt werden, soweit es aus arbeitsschutzrechtlichen und gesundheitlichen Gründen erlaubt ist.
  - iii. Aufenthalts- bzw. Pausenraum für Dozenten, externe Klausuraufsichten
    - Der Aufenthaltsraum für Dozenten im Gebäude C (C.2.13) wurde von so umgestaltet, dass die Abstandsregelungen auch hier eingehalten werden.
  - iv. IT-Lernraum
    - Begrenzung der maximal zulässigen Personenzahl für Nutzung als studentischer Lernplatz
  - v. Sanitärräume
    - Die max. Personenzahl, der Personen, die sich zeitgleich im Sanitärraum aufhalten dürfen, wird festgelegt.
  - vi. Aufzüge
    - Aufzüge dürfen max. von 1 Person genutzt werden.
  - vii. Dienstwagen
    - Der Dienstwagen soll im Regelfall von 1 Person genutzt werden.
    - Während der Nutzung des Dienstwagens durch mehrere Personen aus unterschiedlichen Haushalten ist eine medizinische Maske zu tragen. Dies verantwortet der Nutzer, der das Dienstfahrzeug entleiht und beachtet dabei auch die einschlägigen Regelungen zum Verhüllungsverbot im Straßenverkehr.
    - Die Maximalbelegung wird auf 4 Personen festgesetzt.
- g. Die Gefährdungsbeurteilungen für die Büroarbeitsplätze wurden auf die Covid-19-Risikosituation geprüft und erweitert.

### **3. Weitere Hygienemaßnahmen**

Weitere Hygieneanforderungen wie bspw. Lüftung und Reinigung von Räumen wurden und werden umgesetzt bzw. eingehalten. Soweit erforderlich, ist dazu eine Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer erfolgt.

Die Einzelheiten der Umsetzung, die jeweils auf Art und Umfang der Raumnutzung abgestimmt ist, sind in den Hygieneplänen (Hygienekonzepten) geregelt, die unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes erstellt wurden (Anlage 2).

### **4. Rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Infektionsschutz- und Hygieneregungen gem. § 3 Absatz 2 Nr. 4 CoronaVO Studienbetrieb sowie über Test- und Impfangebote der DHBW Heilbronn für die Beschäftigten**

Die Information über die geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregelungen an der DHBW Heilbronn wird wie folgt bekannt gegeben:

- Bekanntgabe der (ggf. aktualisierten) Infektionsschutz- und Hygieneregungen an der DHBW Heilbronn per Rundmail an alle Beschäftigten und Studierenden durch die Hochschulkommunikation, an alle Lehrbeauftragten durch das Education Support Center, an alle externen Klausuraufsichten durch das Prüfungsamt
- dabei Hinweis auf die Stellen der Hinterlegung soweit die Möglichkeit des Zugriffs gegeben ist (Homepage, Intranet)
- Einstellen der zuvor genannten Regelungen auf der Homepage der DHBW Heilbronn sowie im Intranet
- Information der Beschäftigten über Test- und Impfangebote der DHBW Heilbronn per Rundmail, ggf. ergänzt durch Informationen zu Impfangeboten der Stadt Heilbronn (Impfbus)
- Information der Studierenden per separaten Informationsblatt (s. Anlage 6) sowie per Mail und Moodle über Regelungen in besonderen Situationen
  - Information per Aushang bzw. Beschilderung im Bereich der Gebäude-Eingänge sowie an den Türen von einzelnen Räumen (Prüfungsräumen, Teeküchen, Kopierräumen, Sanitärräumen etc.)
  - Hinweise bzw. Anleitung zum gründlichen Händewaschen und zur Handdesinfektion durch Aushang in den Sanitärräumen

## Teil 3

### **Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen gem. Corona-ArbSchVO**

1. Die Gefährdungsbeurteilung gem. Arbeitsschutzgesetz wird hinsichtlich möglicher weiterer erforderlicher Infektionsschutzmaßnahmen regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.
2. Weitere Maßnahmen zur Minimierung einer Infektionsgefährdung von Beschäftigten sowie die umfassende Information zu den geltenden Hygieneregelungen und zur persönlichen Hygiene der Beschäftigten siehe in Teil 2.
3. Für Beschäftigte der DHBW Heilbronn, Lehrbeauftragte sowie für externe Klausuraufsichten wird ein ausreichender Vorrat an Masken bei Bedarf bis Schutzklasse FFP2 (filtrierende Halbmasken) vorgehalten.
4. Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass - entsprechend den dienstlichen Anforderungen des betreffenden Fachbereichs - von der Möglichkeit des Home Office Gebrauch gemacht werden soll und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren ist.
5. Die DHBW Heilbronn bietet ihren Beschäftigten zweimal wöchentlich kostenlos die Durchführung von Testungen gem. § 4 Absatz 1 Corona-ArbSchVO in Bezug auf den direkten Erregernachweis von Coronavirus SARS-CoV-2 an.
6. Die DHBW Heilbronn bietet ihren Beschäftigten ferner an, sich während der Arbeitszeit gegen SARS-CoV-2 impfen zu lassen und hält ein entsprechendes Angebot des Betriebsarztes bereit bzw. weist auf weitere Impfangebote (bspw. Impfbus der Stadt Heilbronn) hin.

## Teil 4

### **Risikobewertung und Umgang mit Verdachtsfällen sowie Datenverarbeitung nach § 5 CoronaVO Studienbetrieb**

- (1) Alle Hochschulangehörigen der DHBW Heilbronn sind über die eigenverantwortliche Selbsteinschätzung des eigenen Gesundheitszustandes bspw. anhand des vom Landkreis Heilbronn zur Verfügung gestellten Schemas (s. Anlage 4) informiert.
- (2) Die Beschäftigten der DHBW Heilbronn sind in Kenntnis gesetzt über die Hilfestellungen zum Risikomanagement der Covid-19-Pandemie im beruflichen Alltag des Betriebsarztes (s. Anlage 5) .

- (3) Wird an der DHBW Heilbronn eine Person angetroffen, bei der klare Anzeichen für das Vorliegen einer akuten Infektion, insbesondere von einer Infektion mit dem Coronavirus bestehen (insbes. Fieber, Husten, Atemnot), ist diese Person aufzufordern, die Hochschule umgehend zu verlassen. Die betroffene Person hat dieser Aufforderungen Folge zu leisten. Sie soll sich darüber hinaus umgehend telefonisch zur Abklärung an einen Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Entsprechendes gilt für eine Person, die während ihres Aufenthaltes an der DHBW Heilbronn Krankheitssymptome bei sich wahrnimmt. Dies gilt nicht für chronische Erkrankungen oder Allergien.
- (4) Folgende Regelungen werden getroffen, um bei bestätigten Infektionen die Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können, bei denen aufgrund des Kontaktes ein Infektionsrisiko besteht:
- Zutritt der Gebäude ist für Beschäftigte nur unter Einsatz der Campuscard möglich
  - bei der Durchführung von Veranstaltungen im Präsenzbetrieb:  
Führen von täglichen Anwesenheitslisten
  - beim Empfang von (externen, standortfremden) Besuchern:  
Führen von Besucherlisten (Formular s. Anlage 8)
    - verantwortlich: die einladende Person
    - erfasst werden: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Beginn und Ende der Anwesenheitszeit und, soweit vorhanden, Telefonnummer der Besucher, sofern und soweit die Daten nicht bereits vorliegen
    - Weiterleitung der Besucherlisten: an das Rektorat (Fr. Dr. Bauer) zur Aufbewahrung und Löschung der Daten nach Ablauf von 4 Wochen

## **Teil 5**

### **Regelungen für den Studienbetrieb in Präsenz und für einzelne Organisationsbereiche der DHBW Heilbronn**

#### **1. Studienbetrieb, Dienstbetrieb und Gremiensitzungen in Präsenz an der DHBW Heilbronn**



(1) Übersicht zu Voraussetzungen und Bedingungen

	<b>Veranstaltungen des Studienbetriebs</b> (z. B. Lehrveranstaltungen, Laborübungen, ...)	<b>Prüfungen</b>	<b>Studentische Lernplätze Gebäude B und C</b>	<b>Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs + Gremiensitzungen</b>
Zulassung durch Rektorat oder Anmeldung erforderlich?	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b> (Vor Anmeldung)	<b>nein</b>
GGG-Nachweis erforderlich?	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Zulassung abhängig von Inzidenz?	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>
Teilnehmerzahl begrenzt?	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Maskenpflicht?	<b>ja</b> (es sei denn Mindestabstand 1,50 m wird sicher eingehalten)	<b>ja in Klausuren</b>	<b>ja</b> (es sei denn Mindestabstand 1,50 m wird sicher eingehalten)	<b>nein</b>
Pflicht zur Datenerhebung zwecks Nachverfolgung?	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>

**2. Zulassungsverfahren für Veranstaltungen in Präsenz sowie Nutzung studentischer Lernplätze**

- (1) Für die Durchführung von Veranstaltungen des Studienbetriebs in Präsenz gleich welcher Art ist die Zulassung durch die Rektorin nach aktueller Rechtslage nicht mehr erforderlich
- (2) Für die Nutzung von studentischen Lernplätzen in den Gebäuden B und C ist eine Voranmeldung erforderlich.
- (3) Veranstaltungen, die nicht unmittelbar dem Studienbetrieb im engeren Sinne dienen (Abschlussfeiern u. ä. m.), stellen Veranstaltungen i. S. v. § 10 CoronaVO dar und unterliegen den dort geregelten Maßnahmen.

### **3. Organisation und Ablauf der für Veranstaltungen in Präsenz erforderlichen Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3-G-Nachweise)**

- (1) Die Überprüfung der 3-G-Nachweise von Studierenden, Lehrbeauftragten und Aufsichtskräften erfolgt durch einen Sicherheitsdienst im Eingangsbereich der Hochschulgebäude. Die Nachweise von Professor\*innen bzw. Beschäftigten, die an der Durchführung von Präsenzveranstaltungen beteiligt sind, erfolgt im Rahmen der Nachweiskontrolle durch die Personalabteilung (s.o.) .
- (2) Die Überprüfung gem. Absatz 1 erfolgt durch Abgleich des auf dem Nachweis angegebenen Namens mit einem amtlichen Ausweis oder der CampusCard des Betreffenden (soweit die betreffende Person dem Überprüfenden nicht bekannt ist) sowie dem Scannen der auf dem Nachweis angebrachten QR-Code. Enthält der Nachweis keinen QR-Code, nimmt die überprüfende Person den in digitaler oder papiernen Form vorgelegten Nachweis zur Kenntnis.
- (3) Eine Datenverarbeitung findet im Zusammenhang mit der Überprüfung der Nachweise nicht statt.

### **4. Prüfungsamt**

zugelassene Präsenzklausuren:

Bei der Durchführung von Präsenzklausuren wird nach der Prozessbeschreibung „Vorbereitung und Ablauf von Präsenzklausuren“ nach dem jeweils aktuellen Stand vorgegangen (Anlage 7).

### **5. Bibliothek LIV**

Die DHBW Heilbronn und die Hochschule Heilbronn (HHN) betreiben die Bibliothek LIV gemeinsam. Aufgrunddessen wird durch die beiden Hochschulen ein gemeinsames Regelwerk zum Infektionsschutz und zum Hygienekonzept für den Betrieb der LIV erstellt und in einem separaten Dokument festgehalten. Auf dieses wird an dieser Stelle verwiesen.

### **6. Studiengang Wein-Technologie-Management (WTM)**

Es wird sicher gestellt, dass zugelassener Präsenzbetrieb im Studiengang WTM an der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (LVWO) unter Einhaltung ausreichender Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen durchgeführt wird. Diesbezüglich erfolgt eine entsprechende Abstimmung zwischen der zuständigen Studiengangsleitung und der LVWO.

Anlagen:

- Anlage 1: ist entfallen
- Anlage 2: Hygieneplan
- Anlage 3: ist entfallen
- Anlage 4: Schema zur Selbsteinschätzung des Landkreises Heilbronn
- Anlage 5: Informationen und Hilfestellungen zum Risikomanagement der Covid-19-Pandemie im beruflichen Alltag des Betriebsarztes
- Anlage 6: Verhalten in den Hochschulgebäuden und Durchführung von zugelassenen Präsenzveranstaltungen - Information für Studierende
- Anlage 7: Vorbereitung und Ablauf von Präsenzklausuren
- Anlage 8: Formular Besucherliste + Besucherinformation
- Anlage 9: ist entfallen